# Kärntner Jägerschaft



# Kundmachungsblatt

Jahrgang 2021

Herausgegeben am 29. November 2021

5. Stück

## 5. Verordnung: Jagdkartenbeitrag

5. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 21. September 2021, Zahl: LGS-VO/29142/1/2021, über die Änderung des Jagdkartenbeitrages

Auf Grund des § 38b Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2021, wird verordnet:

### § 1 Festsetzung des Jagdkartenbeitrages

- (1) Die Höhe des Jagdkartenbeitrages wird
  - a) bei Inländern und sonstigen Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit € 17,80;
  - b) bei einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 35,59;
  - c) bei nicht einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 50,64;
  - d) bei Jagdschutzorganen und Jagdpraktikanten mit € 10,94 neu festgesetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner